

Urheberrecht / Nutzen, Kopieren und Speichern von Unterrichtsunterlagen (Merkblatt 2)

Für die Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werkes in ihrer Schulklasse muss die Lehrperson keine Erlaubnis bei den Urheber/innen bzw. den Rechtsinhabenden einholen. Für die Erstellung einer schulinternen elektronischen Sammlung zur Information und Dokumentation mit Unterrichtsmaterialien gekauften (vollständige oder fast vollständige Exemplare) muss das Einverständnis der Urheber/innen bzw. der Rechtsinhabenden eingeholt werden. Ohne Erlaubnis dürfen gekaufte Unterrichtsmaterialien nur ausschnittsweise in einer schulinternen elektronischen Sammlung abgelegt werden. Von Lehrpersonen hergestelltes Unterrichtsmaterial darf vollständig in einer schulinternen elektronischen Sammlung abgelegt werden, wenn es sich um Werke handelt, die nicht im Handel erhältlich sind, aber von der Lehrpersonen für den allgemeinen Gebrauch an der Schule zugänglich gemacht wurden.

Vorbemerkungen:

Im *Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992* [URG] wird der Schutz der Urheberinnen und Urheber von Werken der Literatur und Kunst, der Schutz der ausübenden Künstlerinnen und Künstler, der Herstellerinnen und Hersteller von Ton- und Tonbildträgern und der Sendeunternehmen sowie die Bundesaufsicht über die Verwertungsgesellschaften geregelt. Die nachfolgend wiedergegebenen Regelungen finden sich in den einzelnen Artikeln des URG.

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf und zitieren teilweise aus:

- Manfred Rehbinder, *Schweizerisches Urheberrecht*, 2. neubearbeitete Auflage, Stämpfli+Cie AG Bern, 1996;
- Denis Barrelet/Willi Egloff, *Das neue Urheberrecht*, Kommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Zweite, überarbeitete Auflage, Stämpfli+Cie AG Bern, 2000.

Verwendung für den Unterricht in der Klasse

Wer ein urheberrechtlich geschütztes Werk verwenden will, muss die/den Urheber/in bzw. die Rechtsinhabenden grundsätzlich dazu um Erlaubnis anfragen und für die Verwendung ein Entgelt zahlen.

Das Urheberrecht kennt aber auch Schranken; nicht bei jeder Nutzung von Werken sollen die Urheber/innen um Erlaubnis gefragt werden müssen. Es

muss auch nicht für jede Verwendung etwas bezahlt werden. Gewisse Verwendungen dienen dem gesellschaftlichen Informationsaustausch, der Bildung und dem persönlichen Gebrauch und sind deshalb „frei“:

Eingeschränkt sind die Urheberrechte, wenn Werke zum **Eigengebrauch** verwendet werden. Wenn eine Person ein – beliebiges – veröffentlichtes Werk im **privaten Kreis** (z.B. im Familien- oder engen Freundeskreis) zeigt bzw. verwendet, fällt diese Verwendung unter Eigengebrauch, die Urheberin bzw. der Urheber muss nicht um Einverständnis gefragt werden und die Verwendung ist nicht vergütungspflichtig.

Eine Veröffentlichung eines Werkes liegt vor, wenn das Werk erstmals aus der Privatsphäre des Urhebers oder der Urheberin heraustritt, um einer grösseren Anzahl Personen vorgestellt zu werden, die nicht unter sich eng verbunden sind. Als grössere Anzahl gilt ein Kreis von Personen, den die Urheberin oder der Urheber nicht mehr kontrollieren kann. Die Verteilung eines von einer Lehrperson hergestellten Lehrmittels innerhalb einer Schule fällt bereits unter „Veröffentlichung“.

Wenn eine Lehrperson ein veröffentlichtes Werk für den **Unterricht in ihrer Klasse** verwendet, fällt diese Verwendung unter Eigengebrauch, dafür muss kein Einverständnis eingeholt werden. Im Gegensatz zum Verwenden im privaten Kreis ist für die Vervielfältigung in einer Klasse aber eine Vergütung an die Urheberin bzw. den Urheber geschuldet.

Wenn eine Lehrperson ein veröffentlichtes Werk für den Unterricht in ihrer Klasse **ausschnittsweise vervielfältigt** (Kopieren, Speichern etc.), ist dies ohne Einwilligung erlaubt, jedoch ist der Urheberin/dem Urheber bzw. den Rechtsinhabenden eine Vergütung geschuldet. Ohne Einverständnis der/des Urheberin/Urhebers bzw. der Rechtsinhabenden jedoch nicht erlaubt ist das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen eines urheberrechtlich geschützten Werkes, von dem Werkexemplare im Handel erhältlich sind.

Wenn die Lehrperson das Werk nur im engen Kreis der Klasse verwendet, darf sie das Werk – z.B. Arbeitsblätter – auch ohne Erlaubnis verändern und bearbeiten. Sobald aber ein Werk ausserhalb der eigenen Klasse, z.B. für die ganze Schule nutzbar gemacht werden soll, muss dafür und auch für eine allfällige Bearbeitung des Werkes eine Erlaubnis der/des Urheberin/Urhebers bzw. der Rechtsinhabenden vorliegen.

Digitale Ablage in schulinterner Sammlung

Die digitale Ablage von Unterrichtsmaterial an einer Schule zur Information und Dokumentation innerhalb des Schulbetriebes fällt auch unter den „Eigengebrauch“, der die Rechte der Urheber/innen bzw. der Rechtsinhabenden teilweise einschränkt.

Gekauftes Unterrichtsmaterial darf ohne Zustimmung der Urheber/innen lediglich **ausschnittsweise** – gegen Vergütung - digital abgelegt und im Unterricht verwendet werden. Ohne Zustimmung nicht erlaubt ist das **voll-**

ständige oder weitgehend vollständige Kopieren, Verwenden, Speichern eines ganzen Lehrbuchs (oder eines vollständigen Satzes an Arbeitsblättern etc.).

Von einer Lehrperson hergestelltes und der Schule allgemein zugänglich gemachtes Unterrichtsmaterial, das **nicht im Handel erhältlich** ist, darf vollständig schulintern digital abgelegt und im Unterricht verwendet werden. Eine Vergütung dafür wäre bei Vorliegen einer entsprechenden Abmachung nicht der zuständigen Verwertungsgesellschaft, sondern der Lehrperson direkt zu bezahlen.

Unterrichtsmaterial **dessen Urhebererschaft unbekannt ist**, darf nicht in einer schulinternen elektronischen Sammlung abgelegt werden, weil das allenfalls erforderliche Einverständnis der betroffenen Person mangels Kenntnis dieser Person nicht mehr eingeholt werden kann. Nur wenn das Material bereits veröffentlicht wurde und lediglich ein Ausschnitt verwendet wird, darf es in der schulinternen elektronischen Sammlung abgelegt werden.

Vergütung

Die Verwertungsgesellschaften (Pro Litteris, Suisa etc.) nehmen im Auftrag der Urheber/innen deren Rechte wahr, indem sie beispielsweise mit Werknutzern und Rechtsinhabenden Verträge über die Nutzung abschliessen und die geschuldete Vergütung einziehen. Das Urheberrechtsgesetz verpflichtet die Verwertungsgesellschaften, für die von ihnen geforderten Vergütungen Tarife aufzustellen. Wenn mehrere Verwertungsgesellschaften im gleichen Nutzungsbereich tätig sind, so haben sie für die gleiche Verwendung von Werken einen gemeinsamen Tarif nach einheitlichen Grundsätzen aufzustellen.

Die Höhe der Vergütung für die Verwendung in den Schulen ist in den „Gemeinsamen Tarifen 7, 8 und 9“ geregelt (www.prolitteris.ch und www.suissimage.ch). Um die Bezahlung der Vergütung für den Eigengebrauch muss sich die einzelne Lehrperson nicht selber kümmern. Die Verwertungsgesellschaften machen die Vergütungsansprüche direkt bei der Schule bzw. bei der EDK geltend und sind für die gesetzesmässige Verteilung des Erlöses unter den Rechtsinhabenden besorgt.

Zusätzliche Information zum Thema Urheberrecht an Schulen entnehmen Sie unseren weiteren Merkblättern auf unserer Homepage.

Umfassende Informationen zum Urheberrecht im Bildungsbereich finden Sie unter www.urheberrecht.educa.ch und unter www.prolitteris.ch und unter www.suissimage.ch.